S 13 R 489/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 R 489/22
Datum	08.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 459/22
Datum	09.02.2023

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 26.01.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.06.2022 wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Aussetzung der KÃ¼rzung des Rentenanrechts des KlÃ¤gers aufgrund eines durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleichs.

Aufgrund einer Scheidung im Jahre 1994 von seiner 1950 geborenen frÃ¼heren Ehefrau wurden zu Lasten des Versicherungskontos des 1944 geborenen KlÃ¤gers fÃ¼r die Ehezeit von 1973 bis 1994 mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil des Familiengerichts D-Stadt Rentenanwartschaften in HÃ¶he von 356,15 DM auf die ausgleichsberechtigte geschiedene Ehefrau Ã¼bertragen. In dessen Versicherungskonto ist daher ein Abschlag von Entgeltpunkten enthalten. Die geschiedene Ehefrau ist 2021 verstorben. Unter BerÃ¼cksichtigung des Bonus aus dem Versorgungsausgleich hat diese in der Zeit vom 01.07.2014 bis 2021 eine eigene Rente bezogen.

Mit Schreiben vom 30.12.2021 beantragte der KlÃ¤ger aufgrund des Todes der geschiedenen Ehefrau die RÃ¼ckfÃ¼hrung der durch Scheidung Ã¼bertragenen Entgeltpunkte. Mit streitigem Bescheid vom 26.01.2022 lehnte die Beklagte die Aussetzung der KÃ¼rzung der Rente des KlÃ¤gers durch den Versorgungsausgleich ab. Die geschiedene Ehefrau habe lÃ¤nger als 36 Monate (vom 01.07.2014 bis 2021) Rente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen, sodass gemÃ¤Ã Â§ 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) die Rente weiterhin um den Abschlag aus dem Versorgungsausgleich zu kÃ¼rzen sei. Gleichzeitig wurde der KlÃ¤ger auf die MÃ¶glichkeit, den Versorgungsausgleich Ã¼ber ein AbÃ¤nderungsverfahren beim Familiengericht abzuÃ¤ndern, hingewiesen.

Mit Schreiben vom 04.02.2022 hat sich der KlÃ¤ger an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags wegen einem sich hieraus ergebenden â Lohndiebstahl aus niederen BeweggrÃ¼ndenâ gewandt.

Mit weiterem an das Amtsgericht Familiengericht D-Stadt gerichteten Schreiben vom 08.02.2022 hat der KlÃ¤ger Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.01.2022 eingelegt. Dieses Schreiben hat das Amtsgericht am 17.03.2022 an die Beklagte zu zustÃ¤ndigen Bearbeitung weitergeleitet und gleichzeitig den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass aufgrund des lÃ¤nger als 36-monatigen Rentenbezugs eine AbÃ¤nderung nicht in Betracht komme und an der Wirksamkeit und VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Vorschrift des Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG keinerlei Zweifel bestÃ¼nden. Den Widerspruch begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, dass die â Restrenteâ das Existenzminimum unterschreite und die HÃ¤rtefallregelung greife. Die Verstorbene habe nur 71 Lebensjahre erreicht. Da der Durchschnitt bei Frauen im Jahr 2021 bei 83,6 Jahren gelegen habe, bedÃ¼rfe die Rente der RÃ¼ckfÃ¼hrung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2022 hat die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.01.2022 nach PrÃ¼fung zurÃ¼ckgewiesen. GemÃ¤Ã Â§ 37 Abs. 2 VersAusglG finde die Anpassung auf Antrag nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht lÃ¤nger als 36 Monate gezogen habe. Die geschiedene Ehefrau habe jedoch seit dem 01.07.2014 eine um den Versorgungsausgleich erhÃ¶hte Rentenzahlung erhalten. Eine HÃ¤rtefallregelung sehe der Gesetzgeber nicht vor.

Mit Schreiben vom 22.06.2022 hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht (SG) Augsburg erhoben. Die geschiedene Ehefrau sei 2021 im Alter von 71 Lebensjahren verstorben, wobei die durchschnittliche Lebenserwartung bei Frauen 85 Jahre und sechs Monate betrage. Er werde dadurch diskriminiert, dass die von ihm erarbeiteten abgetretenen Rentenpunkte wegen einer Zeitachse von 36 Monaten nicht zurÃ¼ckgefÃ¼hrt wÃ¼rden. Dies stelle ein Sozialverbrechen dar, da verheiratete Eheleute keine solche zeitliche Begrenzung hÃ¤tten und somit keine Rechtsgleichheit mit geschiedenen Ehepartnern bestehe. Die Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes verstoÃe gegen Art. 1 des Grundgesetzes (GG), gegen Art. 14 des Diskriminierungsverbotes EMRK Seite 82 gegen die EU-GRCharta

Art. 25 Seite 393 Rechte Ã¤lterer Menschen.

In ihrer Klageerwiderung verwies die Beklagte auf den erteilten Widerspruchsbescheid und die gesetzliche Regelung gemÃ¤Ã Â§ 37 VersAusglG. Sie sei an die im Ã¶ffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich getroffene Entscheidung des Familiengerichts gebunden. Ãber die MÃ¶glichkeit der Antragstellung auf AbÃ¤nderung beim Familiengericht sei der KlÃ¤ger hinreichend aufgeklÃ¤rt worden und schlieÃe offenbar eine entsprechende eigene Antragstellung aus. Als KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechtes sei sie verpflichtet, den Vorgaben des Gesetzgebers Folge zu leisten. Da es sich um nachkonstitutionelles Recht handle, stehe eine ÃberprÃ¼fungsmÃ¶glichkeit allein dem Bundesverfassungsgericht zu.

Hierzu teilte der KlÃ¤ger mit, dass es sich bei der gesetzlichen Regelung um âangewandten Rassismusâ handle, durch die die BÃ¼rger schamlos abgewertet wÃ¼rden. Die im Grundgesetz garantierte Rechtsgleichheit sei nicht im Ansatz erkennbar.

Nach der mit gerichtlichen Schreiben vom 26.07.2022 durchgefÃ¼hrten AnhÃ¶rung an die Beteiligten zur Absicht des Gerichts, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, Ã¼bersandte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 08.08.2022 die unter dem Az.: 1 BvR 2886/19 am 18.06.2020 ergangene unanfechtbare Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wonach seine Verfassungsbeschwerde gegen die RentenkÃ¼rzung nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Von einer BegrÃ¼ndung hat das BVerfG abgesehen. Zu den weiteren AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers wird auf den Inhalt seines Schreibens verwiesen. Die verweigerte RÃ¼ckfÃ¼hrung der Ã¼bertragenen Entgeltpunkte wÃ¼rde einen Rentenpunktebetrug und eine Benachteiligung geschiedener Ehepaare darstellen. Das Verhalten des Gesetzgebers und der Beklagten sei als rassistisch zu bewerten. Dem Vorsitzenden Richter werde zwingend vorgeschrieben, das Buch von Axel Honneth âKampf um Anerkennungâ durchzuarbeiten, da sonst kein sinnvoller Gerichtsbeschluss zu erwarten sei.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,
die Beklagte zur Aufhebung des Bescheids vom 26.01.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.06.2022 zu verurteilen, die KÃ¼rzung seines Rentenanrechts aufgrund des durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleichs rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen.

Die Beklagte beantragt,
Â Â Â die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.
Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass eines Gerichtsbescheids sind gegeben, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist (Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Die Rechte der Beteiligten wurden gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG gewahrt, da sie zur Absicht des Gerichts, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, gehÃ¶rt wurden.

Das SG Augsburg ist das fÃ¼r die Entscheidung sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Gericht (Â§Â§ 51 Abs. 1 Nr. 1, 57 Abs. 1 Satz 1 SGG). Die Klage wurde gemÃ¤Ã Â§Â§ 87, 90, 92 SGG form- und fristgerecht erhoben. Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte hat zu Recht den Antrag des KlÃ¤gers auf RÃ¼ckÃ¼bertragung der im Versorgungsausgleich an die geschiedene Ehefrau Ã¼bertragenen Rentenanwartschaften abgelehnt.

Nach Ãberzeugung des Gerichts hat die Beklagte die gesetzliche Regelung des Â§ 37Â
VersAusglG zutreffend angewandt. Nach dessen Abs. 1 Satz 1 wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht lÃ¤nger aufgrund des Versorgungsausgleichs gekÃ¼rzt, wenn die ausgleichsberechtigte Person gestorben ist. Allerdings bestimmt Abs. 2 dieser Vorschrift, dass diese Anpassung nur stattfindet, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht lÃ¤nger als 36 Monate bezogen hat. Aufgrund des Bezugs von Rente wegen Erwerbsminderung durch die geschiedene ausgleichsberechtigte Ehefrau in der Zeit vom 01.07.2014 bis 2021 ist mit einer Rentenbezugsdauer von 90 Monaten weit mehr als 36 Monate Rentenbezug gegeben. Eine Anpassung im Sinne einer RÃ¼ckÃ¼bertragung der Anwartschaften auf das Konto des KlÃ¤gers scheidet daher aus. Auch stellt die Regelung desÂ
Â§ 37 VersAusglG keine Ermessensvorschrift dar, sodass die Beklagte bei deren Anwendung keinen Ermessensspielraum unter BerÃ¼cksichtigung eines mÃ¶glichen HÃ¤rtefalls besitzt. UnmaÃgeblich sind auch die finanziellen VerhÃ¤ltnisse oder Vergleiche mit verheirateten Ehepaaren. VerfassungsmÃ¤Ãige Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der Vorschrift bestehen nicht und sind auch im Hinblick auf die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers nicht erkennbar. Insbesondere hat auch das BVerfG eine vom KlÃ¤ger eingereichte Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Eine Auseinandersetzung des Vorsitzenden Richters mit der vom KlÃ¤ger angegebenen Literatur war zur Entscheidung weder geboten noch angezeigt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird nach Â§ 136 Abs. 3 SGG auf die GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheids und des zu Grunde liegenden Ausgangsbescheids verwiesen. Die AusfÃ¼hrungen der Beklagten sind rechtlich nicht zu beanstanden. Sie entsprechen in vollem Umfang der Sach- und Rechtslage. Da das Gericht auch unter BerÃ¼cksichtigung des Vorbringens des KlÃ¤gers im Klageverfahren der BegrÃ¼ndung der oben genannten Bescheide folgt, wird somit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten erweisen sich daher als rechtmÃ¤Ãig. Die Klage war daher als unbegrÃ¼ndet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.
Â

Erstellt am: 17.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024